



**INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT
FÜR DEN JUGENDZELTPLATZ DER GROßEN
KREISSTADT FORCHHEIM
WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE**

Vom 17.11.2021

Auf Grundlage der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 17.11.2021 (BayMBI. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G) gibt die Große Kreisstadt Forchheim folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

Inhaltsverzeichnis

1	Organisatorisches.....	2
1.1	Hygienekonzept	2
1.2	Schulung der Mitarbeiter	2
1.3	Kommunikation der Sicherheitsmaßnahmen an die Gäste	2
1.4	Kontrolle und Einhaltung des Schutzkonzeptes	2
1.5	Beherbergung aus dem Ausland Einreisender	2
2	Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.....	3
2.1	Nutzung von sanitären Einrichtungen in Gemeinschaftsbereichen	3
2.2	Desinfektion	3
2.3	Personenbeschränkung	3
2.4	Maskenpflicht.....	3
2.5	Ausschluss des Besuchs des Jugendzeltplatzes	4
3	Geltende Regelungen	4

1 Organisatorisches

1.1 Hygienekonzept

Die Beherbergungsbetriebe und Anbieter touristischer Unterkünfte (Herbergsgeber) erstellen ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung von Mitarbeitern sowie Gästen und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeregelungen. Das Schutz- und Hygienekonzept auf einzelbetrieblicher Ebene ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

1.2 Schulung der Mitarbeiter

Die Herbergsgeber schulen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (innerbetriebliche Maßnahmen) und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Maskenschutz und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult bzw. unterwiesen. Mitarbeiter mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorischen Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht arbeiten.

1.3 Kommunikation der Sicherheitsmaßnahmen

Die Herbergsgeber kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an ihre Gäste. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird von allen Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsbeendigung konsequent Gebrauch gemacht.

1.4 Kontrolle des Schutz- und Hygienekonzeptes

Die Herbergsgeber kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutz- und Hygienekonzeptes seitens der Mitarbeiter und - soweit möglich - der Gäste und ergreifen bei Verstößen alle vertraglich möglichen Maßnahmen.

1.5 Beherbergung aus dem Ausland Einreisender

Aktuelle Richtlinien und Gebote zur Beherbergung aus dem Ausland Einreisender sind zu beachten.

2 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Grundsätzlich sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (BayIfSMV) bzw. arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

2.1 Nutzung von sanitären Einrichtungen in Gemeinschaftsbereichen

Derzeit stehen den Gästen die Gemeinschaftsräume und sanitären Anlagen des „Zeltplatz 1“ zur Verfügung.

In gemeinschaftlichen, sanitären Bereichen ist der Mindestabstand zu Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, von 1,5 m zu wahren.

Die Lüftung in den Duschräumen ist ständig in Betrieb zu halten. Die Nutzer der Duschräume verpflichten sich zur Mitwirkung, um eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

2.2 Desinfektion

Am Eingang der Gemeinschaftsräume ist ein Handdesinfektionsmittelspender angebracht. Vor Eintritt in die Gemeinschaftsräume sind die Hände an den bereitgehaltenen Desinfektionsspendern zu desinfizieren.

2.3 Personenbeschränkung

Der Zeltplatz steht derzeit für maximal 200 Personen zur Verfügung.

Gemeinschaftsräumen kann eine Einschränkung der Personenzahl zugeteilt werden. Entsprechende Hinweise werden an den Zugangstüren bekannt gemacht.

2.4 Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Eine medizinische Maske ist nur bei Kindern und Jugendlichen von sechs bis 15 Jahren zulässig. Die Maske darf an einem festen Sitzplatz abgenommen werden.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

2.5 Ausschluss des Besuchs des Jugendzeltplatzes

Vom Besuch von Beherbergungsbetrieben oder touristischen Unterkünften sind ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder aus Gründen einer Quarantänemaßnahme
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (Homepage, E-Mail). Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich den Platz zu verlassen.

3 Geltende Regelungen

Der Veranstalter hat sich im Voraus selbstständig über die geltenden Maßnahmen in der Region zu informieren. Die geltenden Regelungen finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.
(<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>)

Der Veranstalter hat selbstständig sicherzustellen, dass die Umsetzung und Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen erfolgt.

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Beherbergungsbetriebes unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Forchheim, 17.11.2021

- Amt für öffentliches Grün -